



Brüssel, den 12. März 2025
(OR. en)

6756/25
ADD 1

SOC 108
EMPL 75
GENDER 21
ANTIDISCRIM 20
JAI 273

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. März 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 97 final

Betr.: ANHANG
der
MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND
SOZIAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN
Ein Fahrplan für die Frauenrechte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 97 final.

Anl.: COM(2025) 97 final

6756/25 ADD 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.3.2025
COM(2025) 97 final

ANNEX

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Ein Fahrplan für die Frauenrechte

DE

DE

ANHANG

Erklärung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Gesellschaft

Einleitung

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist als Grundsatz und Grundwert im Unionsrecht verankert. Im Laufe der Jahre hat die EU erhebliche Fortschritte bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter erzielt und mithilfe von Strategien, Fahr- und Aktionsplänen, die aneinander anknüpfen, einen sich stets weiterentwickelnden politischen Rahmen geschaffen. Die jüngste Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 hat eine wichtige Rolle bei der Festlegung von Gleichstellungsmaßnahmen und bei der Förderung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen und in allen Politikbereichen gespielt. Sie wurde durch verschiedene sektorspezifische Initiativen ergänzt, in die Gender Mainstreaming erfolgreich integriert wurde. Mit diesem politischen Rahmen kann die EU den Verpflichtungen nachkommen, die sie vor 30 Jahren in der Erklärung und Aktionsplattform von Peking eingegangen ist.

Die EU spielt auf internationaler Ebene, in ihrer Nachbarschaft und darüber hinaus eine führende Rolle bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Frauenrechte – sie kann sich mithilfe von politischen Dialogen und finanzieller Unterstützung sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene und bei ihren weltweiten Aktivitäten dafür stark machen. Mit dem EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im gesamten auswärtigen Handeln (GAP III) sollen die Fortschritte bei der vollständigen Erfüllung internationaler Verpflichtungen, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung und insbesondere des Ziels 5, beschleunigt werden. Der strategische Ansatz der EU für Frauen, Frieden und Sicherheit (WPS) zielt darauf ab, Frauen und Mädchen einzubeziehen, zu stärken, zu schützen und zu unterstützen. So sollen Frieden und Sicherheit als wesentliche Bestandteile der Menschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung anhaltend und dauerhaft erreicht werden.

Das Europäische Parlament hat die Union nachdrücklich und wiederholt aufgefordert, ihre Politik im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern auszubauen und bei der Verwirklichung dieser Ziele eine Führungsrolle zu übernehmen. Der Rat rief die Kommission vor Kurzem dazu auf, dafür zu sorgen, dass die langfristige strategische Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter über 2025 hinaus aufrechterhalten und weiter verstärkt wird.

Mit dieser Erklärung wird das Engagement der Kommission für die Frauenrechte bekräftigt, ausgebaut und verstärkt. Sie zielt darauf ab, die politische Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter langfristig voranzubringen und zu steuern. Außerdem soll sie zu politischen Maßnahmen und zum Gender Mainstreaming sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene anregen. Besondere Aufmerksamkeit muss den Anliegen von Frauen gewidmet werden, die aufgrund von Merkmalen wie ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind.

Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist nicht nur ein moralisches Gebot und ein Grundrecht – die Nutzung des vollen Potenzials der gesamten Bevölkerung würde in der EU eine wettbewerbsfähigere, inklusivere und von mehr Zusammenhalt geprägte Gesellschaft schaffen und so die Demokratie stärken.

Diese Erklärung zeigt das Bestreben, die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der bestehenden EU-Rechtsrahmen und internationalen Verpflichtungen unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu erreichen. Sie berührt weder den Inhalt von Rechtsvorschriften noch ihre Anwendung. Sie achtet insbesondere die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sowohl für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik und für die Organisation und Erbringung ihrer Gesundheitsdienstleistungen und medizinischen Versorgung als auch für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems und ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt.

Die Erklärung dient als Orientierung für die interne EU-Politik sowie für das diplomatische und auswärtige Handeln der EU.

FRAUENRECHTE – GRUNDSÄTZE FÜR EINE GESCHLECHTERGERECHTE GESELLSCHAFT

Grundsatz 1: Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt

Jede Frau und jedes Mädchen hat das Recht auf Sicherheit und Wahrung ihrer Würde – online wie offline und im öffentlichen wie im privaten Leben.

Die Wahrung und Förderung dieses Grundsatzes umfasst die folgenden Ziele:

- Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (wie häusliche Gewalt, Femizid, technologiegestützte geschlechtsspezifische Gewalt);
- Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt aufgrund fehlender Einwilligung, einschließlich Vergewaltigung;
- Verhütung und Bekämpfung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Zwangsheirat;
- Förderung eines sicheren digitalen Umfelds, einschließlich Online-Plattformen, für alle Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt, das frei von Gewalt, Sexismus, Hetze und Belästigung ist;
- Verhütung und Bekämpfung des Kontakts von Jungen und Mädchen mit sexualisierter Gewalt im Internet und anderen schädlichen sexistischen digitalen Inhalten;
- Verhütung und Bekämpfung aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten;
- Verhütung und Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung, auch im Zusammenhang mit Menschenhandel;
- Bereitstellung angemessener, auf die Opfer ausgerichteter Unterstützung und angemessenen Schutzes für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Gewährleistung ihres wirksamen Zugangs zur Justiz.

Grundsatz 2: Höchste Gesundheitsstandards

Jede Frau hat das Recht auf die höchsten erreichbaren Standards für die körperliche und geistige Gesundheit.

Die Wahrung und Förderung dieses Grundsatzes umfasst die folgenden Ziele unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik, einschließlich bioethischer Fragen, und für die Organisation von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung:

- Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit von Frauen und Mädchen, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu evidenzbasierten Informationen über die Gesundheit und Sexualität von Frauen;
- Schutz der Gesundheit von Frauen durch Unterstützung und Ergänzung – unter uneingeschränkter Achtung der Verträge – der gesundheitspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Zugang von Frauen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu den damit verbundenen Rechten;
- Sicherstellung einer respektvollen und hochwertigen geburtshilflichen, gynäkologischen, pränatalen und postnatalen Betreuung ohne Diskriminierung sowie Bekämpfung schädlicher Praktiken;
- Zugang zu erschwinglichen Menstruationshygieneprodukten und Verhütungsmitteln;
- geschlechtersensible medizinische Forschung, klinische Studien, Diagnostik und Behandlungen.

Grundsatz 3: Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung

Jede Frau hat das Recht auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit und auf wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Die Wahrung und Förderung dieses Grundsatzes umfasst die folgenden Ziele:

- Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und des geschlechtsspezifischen Rentengefälles;
- Vorgehen gegen die Unterbewertung von Berufen, die überwiegend von Frauen ausgeübt werden, und Gewährleistung von Lohntransparenz;
- Bekämpfung der Frauenarmut, einschließlich der Energiearmut;
- Förderung der Finanzkompetenz von Frauen und Mädchen als Grundlage ihrer finanziellen Sicherheit und Resilienz;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Männern zu Finanzmitteln und wirtschaftlichen Chancen, einschließlich des Unternehmertums;
- Förderung von Reformen in den Bereichen Steuern und Sozialschutz, die die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen unterstützen;
- Förderung der Frauenrechte und der Stärkung der wirtschaftlichen Position von Frauen durch Wirtschafts- und Handelspolitik, internationale Entwicklung und Partnerschaften.

Grundsatz 4: Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben

Jede Frau hat das Recht auf ein ausgewogenes Verhältnis von Berufs- und Privatleben.

Die Wahrung und Förderung dieses Grundsatzes umfasst die folgenden Ziele:

- Förderung der gleichberechtigten Aufteilung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben zwischen Frauen und Männern;
- Förderung von Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Privat-, Familien- und Berufsleben erleichtern;
- breiter Zugang zu flexiblen Arbeitsregelungen für alle;
- Ermutigung von Vätern, Vaterschafts- und Familienurlaub in Anspruch zu nehmen;
- Gewährleistung erschwinglicher, gut zugänglicher und hochwertiger frühkindlicher Bildung und Betreuung für alle Kinder;
- erschwingliche und gut zugängliche hochwertige Langzeitpflege;
- Förderung von Investitionen und formellen Beschäftigungsmöglichkeiten im Pflegesektor, um hochwertige Arbeitsplätze zu gewährleisten.

Grundsatz 5: Gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und angemessene Arbeitsbedingungen

Jede Frau hat das Recht auf gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und angemessene Arbeitsbedingungen.

Die Wahrung und Förderung dieses Grundsatzes umfasst die folgenden Ziele:

- Beseitigung des geschlechtsspezifischen Beschäftigungsgefälles unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Segregation und der Beschäftigung unterrepräsentierter Gruppen;
- hochwertige Arbeitsplätze und menschenwürdige Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz, Arbeitszeitregelungen, Zugang zu Aus- und Weiterbildung und gleichen Karriereaussichten;
- Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung in der Arbeitswelt;
- Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Schutz vor Gefahren in der physischen Arbeitsumgebung sowie auf Arbeitnehmerinnen zugeschnittene Sicherheitsausrüstung.

Grundsatz 6: Hochwertige und inklusive Bildung

Jedes Mädchen und jede Frau hat das Recht auf hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung, die frei von Diskriminierung ist.

Die Wahrung und Förderung dieses Grundsatzes umfasst die Verfolgung der folgenden Ziele, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich uneingeschränkt geachtet werden:

- Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in der Bildung, auch in Lehrplänen, Lehrmaterialien und -büchern, in der Lehrkräfteausbildung und -beratung – auf allen Bildungsniveaus;
- Förderung einer umfassenden Sexualerziehung;
- Gewährleistung der Chancengleichheit und eines gleichberechtigten Zugangs zu beruflicher Bildung, zu Weiterbildung und Umschulung;
- Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt, Belästigung und Mobbing in der Bildung;
- Ermutigung von Mädchen und Frauen, sich in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu engagieren;
- Ermutigung von Jungen und Männern, sich im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen zu engagieren;
- Förderung des Erwerbs digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen von Frauen und Mädchen, auch im Bereich der künstlichen Intelligenz.

Grundsatz 7: Politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung

Jede Frau hat das Recht, aktiv und gefahrlos am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Die Wahrung und Förderung dieses Grundsatzes umfasst die folgenden Ziele:

- Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Führungs- und Entscheidungspositionen sowie der uneingeschränkten, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen des öffentlichen und politischen Lebens;
- Förderung eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern in Management- und Entscheidungspositionen auf allen Managementebenen und sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor;
- Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei der Beteiligung an und Führung bei der Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und Krisen, bei der Vorsorge, Sicherheit und Friedenskonsolidierung;
- Gewährleistung der Sicherheit von Frauen im öffentlichen Leben und Nulltoleranz gegenüber Gewalt an Frauen, Frauenhass oder der Belästigung von Frauen im öffentlichen Leben, sowohl online als auch offline;

- Prävention und Bekämpfung von Sexismus in den Medien und in der Werbung.

Grundsatz 8: Institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte

Die Förderung der Rechte der Frauen erfordert ein wirksames Gender Mainstreaming, Finanzierung und institutionelle Infrastruktur sowie geschlechtersensible Forschung, Datenerhebung, Konzeption und Planung, die den Bedürfnissen von Frauen mit einem intersektionalen Ansatz Rechnung tragen.

Die Wahrung und Förderung dieses Grundsatzes umfasst die folgenden Ziele:

- eine spezialisierte institutionelle Infrastruktur für die Gleichstellung der Geschlechter und das Gender Mainstreaming sowie unabhängige Gleichstellungsstellen;
- eine tragfähige Finanzierung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und von Frauenrechtsorganisationen;
- wirksames Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen und in allen Haushaltsplänen, einschließlich des EU-Haushalts;
- die Nutzung von Diplomatie und strategischen Partnerschaften zur Förderung der Geschlechtergleichstellung im Hinblick auf die globale politische Agenda;
- Forschung und Innovationen, die auf die Bedürfnisse von Frauen eingehen und dem geschlechtsspezifischen Wissensgefälle ein Ende machen;
- eine systematische Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und die Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen politischer Maßnahmen;
- eine systematische Berücksichtigung anthropometrischer Daten und Faktoren, die das Leben von Frauen beeinflussen, auch mit Blick auf einschlägige europäische Normen;
- eine geschlechtersensible Raumplanung und Verkehrsinfrastruktur;
- Gestaltung und Nutzung digitaler Instrumente, die den Aspekten Geschlechtergleichstellung, Verzerrungen im Hinblick auf das Geschlecht und Geschlechterklisches Rechnung tragen.